

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**
- Flurneuordnungsbehörde –
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Flurneuordnungsverfahren „Goldberg“

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Stadt Goldberg**

Aktenzeichen: 5433.3-76-0021
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 03.11.2014

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Goldberg

Ladung

zur Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplans sowie zum Anhörungstermin im Flurneuordnungsverfahren „Goldberg“

Nach §§ 53 und 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. mit § 6 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ist das Flurneuordnungsverfahren „Goldberg“ am 28.11.2008 angeordnet worden.

Gemäß § 59 83) LwAnpG i. V. m. § 59 FlurbG ist der Bodenordnungsplan den Teilnehmern¹⁾ am Verfahren bekannt zu geben.

Zur Bekanntgabe erhalten die Teilnehmer neben dieser Ladung einen Auszug des Bodenordnungsplans, bestehend aus Plantext, Nachweisen und Karten übersandt.

Der Plantext liegt in der Zeit vom 14.11.2014 bis 10.12.2014 zur Einsichtnahme für die Beteiligten und insbesondere für die Nebenbeteiligten²⁾ im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin zur Einsichtnahme aus:
montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr

Erläuterungen zu den jeweiligen Abfindungen (Einzeltermine) und für zu beantragende Grenzanzeigen:

Zur vorherigen Erläuterung des den Teilnehmern zugestellten Auszuges des Bodenordnungsplans und zur neuen Feldeinteilung sowie zur Klärung noch offener Fragen setze ich nachfolgender Terminzeitraum fest:

**am Donnerstag, den 11.12.2014
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
in 19399 Goldberg, im Amt Goldberg-Mildenitz, Raiffeisenstraße 4**

Die unentgeltliche Anzeige der neuen Grundstücke in der Örtlichkeit (Grenzanzeige) wird nur auf Wunsch durchgeführt.

Eine Terminabsprache ist zwingend notwendig. Die Terminabsprache kann im Erläuterungstermin oder bis spätestens einschließlich 12.12.2014 auch telefonisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, Frau M. Kulesa und Frau Reichel – Tel.-Nr. 0385-59586-375 / 387 erfolgen.

Den Termin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplans sowie den Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan setze ich gemäß § 59 (FlurbG) auf

**Mittwoch, den 14.01.2015, um 9.00 Uhr
im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt,
in 19053 Schwerin, Bleicherufer 13, 5. OG, Zimmer 515**

fest, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 59 (2) FlurbG Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Hierauf weise ich gemäß § 134 (1) (FlurbG) hin.

Ich mache ferner ausdrücklich darauf aufmerksam, dass allgemeine Auskünfte und Erläuterungen im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Ich bitte die Beteiligten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorgesehenen Einzelterminen geben zu lassen.

Die Nebenbeteiligte weise ich darauf hin, dass Ihnen Ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin freigestellt ist.

Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann für die Beteiligten erforderlich, wenn einer der Teilnehmer oder Nebenbeteiligten gegen den Bodenordnungsplan Widerspruch einlegen will.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der/Die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Vollmachtvordrucke sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung integrierte ländliche Entwicklung, Frau Kulesa oder Frau Reichel, Tel.: 0385 / 59586-375 oder -387, erhältlich.
Ich empfehle im Interesse der Beteiligten, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Im Auftrag

gez. (LS)
M. Knoblich
Dezernent

-
- 1) als Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG
 - o die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke und
 - o die Eigentümer von i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet.
 - 2) als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG
 - o insbesondere die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - o die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken
 - o die Inhaber von Rechten an Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet,
 - o die Empfänger von Grundstücken oder i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen aufgrund von Verzichtserklärungen und
 - o die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken, die von der Festlegung der Grenze des Bodenordnungsgebietes nach § 56 Satz 3 FlurbG betroffen sind.

Teilnehmer und Nebenbeteiligte stellen die Beteiligten am Verfahren dar.

Ausfertigungsvermerk

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Schwerin, 31.11 2014

Kulesa
M. Kulesa

